

Verhaltenskodex für die Mitglieder des Landtags des Fürstentums Liechtenstein

Der Verhaltenskodex stützt sich auf Art. 9e der Geschäftsordnung für den Landtag (GOLT). Er wird durch diesen erlassen und kann durch diesen geändert oder aufgehoben werden. Vorbild ist der Verhaltenskodex für das Europäische Parlament. Auch die praktischen Erläuterungen können jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Artikel 1

Leitprinzipien

Im Rahmen der Ausübung ihres Mandats als Mitglieder des Landtags des Fürstentums Liechtenstein

- a) richten sich die Mitglieder nach folgenden allgemeinen Verhaltensgrundsätzen und handeln nach deren Massgabe: Uneigennützigkeit, Integrität, Transparenz, Sorgfalt, Ehrlichkeit, Verantwortlichkeit und Wahrung des guten Rufs des Landtags;
- b) handeln die Mitglieder im Rahmen ihres Landtagsmandats nur im öffentlichen Interesse und erlangen oder erstreben keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Nutzen oder eine sonstige Zuwendung.
- c) halten sie ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Landtagsmandats von beruflichen Tätigkeiten getrennt.

Nebst den allgemeinen Verhaltensprinzipien wird durch den Bezug auf das Landtagsmandat in Bst. b) und Bst. c) ausdrücklich der Charakter des Landtags als Milizparlament berücksichtigt.

Artikel 2

Wichtigste Pflichten der Mitglieder

Im Rahmen ihres Mandats als Mitglieder des Landtags des Fürstentums Liechtenstein

- a) gehen die Mitglieder keinerlei Vereinbarungen ein, im Interesse einer anderen juristischen oder natürlichen Person zu handeln oder abzustimmen, die ihre Abstimmungsfreiheit beeinträchtigt;
- b) verlangen die Mitglieder keinen unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Nutzen oder eine sonstige Vergünstigung als Gegenleistung für eine Beeinflussung oder eine Abstimmung über parlamentarische Eingänge, die im Landtag oder einer seiner Kommissionen eingereicht worden sind, noch nehmen sie eine solche Vergünstigung an oder

entgegen; sie vermeiden strikt jede Situation, die Korruption gleichkommen könnte.

Diese Bestimmung umreisst die Verhaltenspflichten der Landtagsmitglieder zum Zweck der Vermeidung der Korruption. Der Begriff „Parlamentarische Eingänge“ umfasst alles was vom Landtag zu behandeln ist: Rechtsakte, Motionen, Postulate, schriftliche Erklärungen, (kleine) Anfragen etc.

Artikel 3

Interessenkonflikte

1. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Mitglied des Landtags des Fürstentums Liechtenstein ein persönliches Interesse hat, das die Ausübung seines Mandats als Mitglied des Landtags des Fürstentums Liechtenstein ungebührlich beeinflussen könnte. Ein Interessenkonflikt liegt nicht vor, wenn das Mitglied lediglich als Teil einer von einem Gesetzgebungsakt betroffenen Gruppe beziehungsweise der allgemeinen Öffentlichkeit oder einer breiten Bevölkerungsschicht profitiert.

2. Jedes Mitglied, das feststellt, dass es sich in einem Interessenkonflikt befindet, trifft sofort die notwendigen Massnahmen, um den Konflikt im Einklang mit den Grundsätzen und Vorschriften der Geschäftsordnung und dieses Verhaltenskodex zu lösen. Es tritt gegebenenfalls in den Ausstand.

3. Ist das Mitglied nicht in der Lage, den Interessenkonflikt zu lösen, teilt es dies dem Landtagspräsidium schriftlich mit. In Zweifelsfällen kann sich das Mitglied von diesem vertraulich beraten lassen.

4. Unbeschadet des Absatzes 2 legen die Mitglieder, bevor sie im Plenum oder in einer Kommission des Landtags das Wort ergreifen oder abstimmen oder wenn sie als Vorsitzende oder Berichterstatter vorgeschlagen werden, jeden bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf die zu behandelnde Angelegenheit offen, wenn er nicht bereits aus den gemäss Artikel 9b GOLT erklärten Angaben hervorgeht. Eine solche Offenlegung erfolgt schriftlich oder mündlich an das Landtagspräsidium beziehungsweise den jeweiligen Vorsitz während der entsprechenden parlamentarischen Beratungen.

*Diese Bestimmung bezieht sich auf Artikel 9c GOLT. Da nicht immer klar ist, wann ein Interessenkonflikt vorliegt wird dies in Abs. 1 präzisiert. Für die Abgrenzung bei einer „betroffenen Gruppe“ sei folgendes Beispiel genannt: Wird zum Beispiel das Lehrerdienstgesetz abgeändert, so liegt bei einem Mitglied des Landtags, welches Lehrer(in) ist, **kein** Interessenkonflikt vor, auch dann nicht, wenn es beispielsweise um die Anpassung der Lohnklassen geht. Ginge es jedoch um eine konkrete Massnahme gegen dieses Mitglied des Landtages, so läge ein Interessenkonflikt vor. Bei den konkreten Massnahmen gemäss Abs. 2 kann es sich zum Beispiel um die Aufgabe einer Funktion handeln, welche den Interessenkonflikt verursacht. Oder das*

Mitglied des Landtages tritt in den Ausstand, enthält sich bei einer entsprechenden Abstimmung der Stimme und verlässt zur Sicherheit den Landtagssaal.

Artikel 4

Geschenke oder ähnliche Zuwendungen

1. Die Mitglieder des Landtags des Fürstentums Liechtenstein versagen sich bei der Ausübung ihres Mandats die Annahme jeglicher Geschenke oder ähnlicher Zuwendungen ausser solchen mit einem ungefähren Wert von bis zu CHF 200, die nach den Gepflogenheiten der Höflichkeit überreicht werden, oder solchen, die ihnen nach den Gepflogenheiten der Höflichkeit überreicht werden, während sie den Landtag in amtlicher Funktion repräsentieren.

2. Alle Geschenke, die den Mitgliedern gemäss Absatz 1 überreicht werden und die in Art.1 festgelegte Freigrenze übersteigen, während sie den Landtag in amtlicher Funktion repräsentieren, werden dem Landtagspräsidium übergeben. Dieses entscheidet über deren weitere Verwendung.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Erstattung von Reise-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten von Mitgliedern oder auf die direkte Begleichung solcher Kosten im üblichen Rahmen durch Dritte, wenn die Mitglieder aufgrund einer offiziellen Einladung und im Rahmen der Ausübung ihres Mandats an von Dritten organisierten Veranstaltungen teilnehmen.

Diese Bestimmung spiegelt Art. 9d wieder. Es wird unterschieden zwischen persönlichen Geschenken, bei welcher die Wertgrenze von CHF 200 greift, und solchen, die Mitgliedern des Landtages als dessen Vertreter überreicht werden. Bei letzteren greift keine Wertgrenze; sie sind aber dem Landtagspräsidium abzugeben, falls ihr Wert die Grenze von CHF 200 übersteigt. Dieses entscheidet über die weitere Verwendung, beispielsweise indem derartige Geschenke im Fundus des Landtags verbleiben oder beispielsweise an ein Museum oder eine Bibliothek weitergereicht werden.

Zu Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, dass die Ausnahme betreffend die Spesen sich in einem üblichen Rahmen zu bewegen haben. Eine bezahlte Flugreise erster Klasse mit Aufenthalt in Abu Dhabi für die ganze Familie wäre klarerweise nicht gedeckt.

Artikel 5

Zuständigkeit des erweiterten Landtagspräsidiums

1. Zur Beurteilung des Verhaltens von Mitgliedern des Landtags nach diesem Verhaltenskodex ist das erweiterte Landtagspräsidium zuständig (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. 2f).

2. Das erweiterte Landtagspräsidium kann sich von externen Sachverständigen beraten lassen.

3. Eine Berichterstattung über die Tätigkeit des erweiterten Landtagspräsidiums erfolgt im Rechenschaftsbericht.

In der Rezeptionsvorlage ist ein sog. „Beratender Ausschuss“ vorgesehen, welcher sich mit den Fragen der Korruptionsbekämpfung im Parlament befasst und diesbezüglich Hilfestellung gibt.

*In Art. 3 handelt es sich um die Behandlung möglicher Fälle von Interessenkonflikten auf Initiative eines Landtagsmitglieds, **bevor** ein derartiger Interessenkonflikt einen Einfluss auf parlamentarische Handeln hat. Deshalb ist hier das Landtagspräsidium zuständig. Die Integritätskommission gemäss Art. 5 kommt dagegen erst bei einem behaupteten Verstoss z.B. nach einer Abstimmung über eine Gesetzesvorlage zum Zug.*

Aus praktischen Gründen, wegen der geringen Anzahl von Landtagsmitgliedern und weil Ausschüsse im liechtensteinischen Parlamentsrecht systemfremd sind, wird zur Behandlung der im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung auftauchenden Fälle das Landtagspräsidium für zuständig erklärt. Die entsprechende gesetzliche Grundlage wird in einem Abs 2f zu Art. 10 GOLT verankert. Damit kann auch sichergestellt werden, dass alle im Landtag vertretenen Wählergruppen einbezogen werden können.

Dieses erweiterte Landtagspräsidium kann sich durch externe Fachpersonen beraten lassen. Diesen wird voraussichtlich vor allem eine unterstützende Rolle bei der Beurteilung zukommen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht.

Die Berichterstattung gemäss Abs. 3 ist nicht mit dem Sitzungsprotokoll gemäss Art. 10 Abs. 6 GOLT zu verwechseln. Der Bericht informiert kurz über die Tätigkeit des erweiterten Landtagspräsidiums, falls es überhaupt einen Anlass für dessen Zusammentreten gab oder erwähnt, dass dem eben nicht so war. Es erwähnt gegebenenfalls Untersuchungen sowie bestätigte oder nicht bestätigte Verstösse.

Artikel 6

Verfahren bei behaupteten Verstössen gegen den Verhaltenskodex

1. Besteht Anlass zu der Vermutung, dass ein Mitglied des Landtags womöglich gegen diesen Verhaltenskodex verstossen hat, so behandelt das erweiterte Landtagspräsidium die Angelegenheit.

2. Das erweiterte Landtagspräsidium prüft die Umstände des behaupteten Verstosses und hört das betroffene Mitglied an.

3. Gelangt das erweiterte Landtagspräsidium zu dem Schluss, dass das betreffende Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstossen hat, so fasst es einen begründeten Beschluss der dies feststellt.

4. Das betreffende Mitglied kann binnen 14 Tagen Beschwerde an den Landtag einreichen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

5. Nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist oder nach der Entscheidung des Landtags wird die Feststellung gemäss Abs. 3 von der Landtagspräsidentin oder dem

Landtagspräsidenten im Landtag bekanntgegeben und auf der Website des Landtags des Fürstentums Liechtenstein für die restliche Dauer der Wahlperiode an sichtbarer Stelle veröffentlicht.

Ergänzend zu Art. 5, in welchem die Zuständigkeit des erweiterten Landtagspräsidiums festgehalten wird, enthält Art. 6 die Verfahrensregeln bei Verstößen. Das Verfahren bei der Beurteilung eines behaupteten Verstosses gegen den Verhaltenskodex ist dem normalen Verwaltungsverfahren nachgebildet. So hat das Mitglied, dessen Verhalten untersucht wird, selbstverständlich das Recht auf rechtliches Gehör. Ebenso kann gegen eine allfällige Feststellung eines Verstosses beim Landtag Beschwerde eingereicht werden. Der Landtag entscheidet endgültig. Konsequenzen sind einerseits die Feststellung, dass das betreffende Landtagsmitglied gegen die Korruptionsvermeidungsregeln von Art. 9b-9d GOLT bzw. den Verhaltenskodex verstossen hat oder eben nicht, andererseits eine Publikation falls ein Verstoss stattgefunden hat.

Ergänzung von Art. 10 Abs. 1, 2 sowie 5 GOLT:

Art. 10

Landtagspräsidium

1) Das Landtagspräsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Fraktionssprechern. Der Landtagssekretär gehört dem Landtagspräsidium mit beratender Stimme an. Im Falle von Abs. 2f nimmt zudem je ein Vertreter oder eine Vertreterin einer im Landtagspräsidium nicht vertretenen Wählergruppe Einsitz.

2) Das Landtagspräsidium ist im Besonderen zuständig für:

a) (...)

b) (...)

c) (...)

d) (...)

e) (...)

f) die Beurteilung des Verhaltens von Mitgliedern des Landtages nach den Art. 9b-9e.

3) (...)

4) (...)

5) Das Landtagspräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist einer der Fraktionssprecher verhindert, kann er einen Stellvertreter entsenden. Dies gilt sinngemäss im Falle von Abs. 2f.

6) (...)

7) (...)